



Eckpunkte zur Novellierung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze

Versorgung der Bevölkerung einschließlich der Streitkräfte in Krise und Krieg

Beschluss 1. Juli 2026

Einführung

Vor dem Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage kommt der Gesamtverteidigung eine neue Bedeutung zu. Dies betrifft sowohl den militärischen als auch den zivilen Anteil der Verteidigung. Gesamtverteidigung ist nur gesamtstaatlich und gesamtgesellschaftlich leistbar.

Zivile und militärische Verteidigung greifen ineinander und müssen koordiniert geplant und umgesetzt werden. Dabei müssen alle staatlichen Stellen in Bund und Ländern, alle Verwaltungsebenen bis zu den Kommunen und die Wirtschaft sowie zivilgesellschaftliche Organisationen bereits im Frieden zusammenwirken.

Die Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze als Teil des einfachen Notstandsrechts sichern die staatliche Handlungsfähigkeit in Krisenlagen zur Notversorgung ab, wenn eine materielle oder dienstleistungsbezogene Bedarfsdeckung am Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Die Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze stammen überwiegend aus der Zeit des Kalten Krieges. Damals war es sinnvoll, die Anwendbarkeit der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze an die Tatbestände des äußeren Notstands gemäß Art. 80a Grundgesetz (GG), insbesondere den Verteidigungs- und Spannungsfall, zu knüpfen. Die heutige Situation ist eine andere. Anstrengungen der Verteidigung – auch zur Abschreckung – können bereits im Frieden vor einer etwaigen Feststellung des Spannungs- oder gar Verteidigungsfalls erforderlich werden (z. B. Aktivierung der NATO-Verteidigungspläne oder des OPLAN DEU zur glaubhaften Abschreckung aufgrund einer Bedrohungslage). Auch spielt Deutschland als

Drehzscheibe und Aufmarschgebiet für die Verlegung von NATO-Truppen eine entscheidende Rolle. Zu beachten bleibt jedoch, dass die hohen Hürden für eine Anwendung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze unverändert relevante verfassungsrechtliche Gründe haben, nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Daneben reflektieren die bisherigen Regelungen nicht mehr vollumfänglich die aktuellen Bedrohungsszenarien und tatsächlichen sowie technologischen Entwicklungen. Insbesondere die Abhängigkeiten in kritischen Bereichen wie Energieversorgung, Ernährung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Gesundheitswesen, Informationstechnologie, gewerblicher Wirtschaft, Finanzsystemen und Transportwesen sowie die teilweise erfolgte Verlagerung staatlicher Daseinsvorsorge auf zivil-gewerbliche Akteure erfordern eine Neubewertung und ggf. Anpassung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze. Ein Gesundheitssicherstellungsgesetz fehlt bislang im Kanon der bestehenden Notstandsgesetze.

Gemäß der Verständigung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur Novellierung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze bedarf es jetzt einer Evaluierung der Tauglichkeit der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze vor dem Hintergrund der sich ständig fortentwickelnden Bedrohungslage und, sofern erforderlich, einer darauf beruhenden möglichst zügigen Anpassung der Gesetze. Es ist dabei im Blick zu behalten, dass auf die neue Bedrohungslage nicht nur mit den SVG mit ihrer spezifischen Zweckbestimmung reagiert werden kann. Vielmehr ist ein ganzheitlicher Ansatz geboten, der die Gesamtverteidigung auch als gesellschaftliche Aufgabe sieht, die nicht nur mit rechtlichen Regelungen zu bewältigen ist.

Deshalb beschließt die Bundesregierung folgende Eckpunkte:

(1) Grundsätzliches

Sämtliche Aufgaben im Rahmen der militärischen und zivilen Verteidigung müssen klar definiert, aufeinander abgestimmt und entsprechend der Aufgabenzuständigkeit mit Ressourcen hinterlegt sein. Aus gesamtstaatlicher Sicht müssen sowohl mögliche Bedarfe der Bevölkerung als auch die aufwachsenden Bedarfe der eigenen und verbündeten Streitkräfte maßgeblich berücksichtigt werden. Die Bedarfe der Streitkräfte sind vom BMVg zu ermitteln und zuzuliefern, damit sie bei möglichen Änderungen der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze berücksichtigt werden können.

Damit geht auch die Notwendigkeit einer haushalterischen Priorisierung innerhalb der jeweiligen Einzelpläne einher.¹ Gerade auch Investitionen in die Resilienz von Versorgungs- und Dienstleistungen müssen sichergestellt werden.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) koordiniert den Ressortprozess zur Novellierung der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze.

Neben der Versorgung und Unterstützung der eigenen Streitkräfte soll auch die Versorgung und Unterstützung verbündeter Streitkräfte sichergestellt werden. In besonderem Maße ist dabei den Vorgaben der NATO im Rahmen des Host Nation Supports Rechnung zu tragen.

(2) Ziele

- a) Die zu novellierenden Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze werden zeitnah überarbeitet hinsichtlich technischer, tatsächlicher und begrifflicher Entwicklungen. Damit die SVG zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem sie gebraucht werden, wird auch eine Vorverlagerung der jeweiligen Anwendbarkeit geprüft und ggf. umgesetzt. Dies erfolgt innerhalb der grundgesetzlichen Vorgaben. Hier kann dem von Art. 80a Abs. 1 Satz 1 GG vorgesehenen Zustimmungsfall sowie dem Bündnisfall in Art. 80a Abs. 3 GG eine besondere Bedeutung zukommen, mit denen der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung das in der konkreten Situation erforderliche Notstandsrecht freigeben kann. Daneben ist zu prüfen, welche Mindestmaßnahmen dauerhaft unabhängig von einer Notstandslage vorgehalten werden müssen (z. B. Ertüchtigung Infrastruktur, Bevorratung, Anpassung Vertragsgestaltung und Vergabewesen, Ausbildung, Übungen, Lage- und Meldewesen). Das BMI wird die Anpassungsbedarfe der zivilen Verteidigung auf Basis der Meldungen der Ressorts erfassen.
- b) Die Leistungsfähigkeit der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze wird durch die fachlich zuständigen Ressorts überprüft und etwaige Anpassungsbedarfe werden ermittelt. Die Ergebnisse dieser Evaluation sollen im zweiten Schritt in die

¹ Mit Blick auf die derzeit in Planung und Abstimmung befindlichen Gesetzgebungsverfahren wird geklärt, welche Einzelpläne dies jeweils sind. Zukünftige Haushalte dürfen dabei nicht präjudiziert werden. Ebenso erfolgt eine etwaige Umsetzung von Eckpunkten und Maßnahmen innerhalb der finanzverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundes.

federführend vom Bundesministerium des Innern (BMI) und Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gemeinsam entwickelte Übungsserie „Gesamtverteidigung“ einfließen, die zudem die von den Ressorts gemeldeten zivilen und militärischen Bedarfe berücksichtigt. Die ermittelten Anpassungsbedarfe können so verifiziert oder ergänzt werden.

Im Rahmen eines so gestalteten iterativen Prozesses – in dem auch die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen betrachtet werden – sollen die jeweils federführenden Ressorts unter anderem ihre Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze dahingehend überprüfen, ob sie rechtzeitig und vollumfänglich die erforderlichen Bedarfe abdecken können.

Zudem müssen krisenhafte Lagen und die Anwendung der Notstandsgesetze regelmäßig im Rahmen der etablierten Übungen geprobt werden, um im Bedarfsfall vorbereitet zu sein.

- c) Prioritär ist bei der Anpassung beziehungsweise Neufassung von Gesetzen die Sicherung lebenswichtiger Grundbedürfnisse zu betrachten, insbesondere folgende Handlungsfelder:
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (Siedlungshygiene),
 - Ernährung,
 - Gesundheitsversorgung.
- d) Neben der Vorverlagerung sind auch Modernisierungs- und Neufassungsbedarfe zu prüfen, die u. a. durch hybride Bedrohungslagen und die Rolle Deutschlands als Drehscheibe zur Verlegung, zum Aufwuchs, zur Vorstationierung und zur Sicherstellung der Versorgung der NATO-Truppen bedingt sind. Hierbei Hinzuziehung des Auswärtigen Amtes insbesondere in bündnispolitisch relevanten Szenarien. Dies betrifft insbesondere die
- Verkehrssicherstellung,
 - Arbeitssicherstellung,
 - Telekommunikation, einschließlich der Frequenzverwaltung,
 - Energieversorgung insb. auch von/für KRITIS,
 - Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit.

e) Aufgrund der technischen Entwicklung seit Ende des Kalten Krieges müssen eine Reihe der Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze voraussichtlich insbesondere um folgende neu entstandene Bereiche erweitert werden:

- Immaterialgüter (z. B. Software),
- IT-Dienste und IT-Dienstleistungen.

Die Bundesregierung strebt an, die erforderlichen Gesetzesanpassungen und Neufassungen bis 2027 im Kabinett zu beschließen.